



RA lic. iur. Markus Stadelmann
Marktstrasse 28
8570 Weinfelden

Tel: 071 620 26 20
www.advo-weinfelden.ch

Eine Kahlrasur als Körperverletzung

Die Unterscheidung einfache Körperverletzung (Vergehen)/Tätlichkeit (Übertretung) führt in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Abgrenzung ist insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil eine blossе Tätlichkeit im Gegensatz zur einfachen Körperverletzung keinen Strafregistereintrag nach sich zieht.

Von einer Tätlichkeit wird gesprochen bei physischen Einwirkungen, die zwar schon von einer gewissen Schwere sind, aber noch keine dauerhafte Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben. Beispiele für Tätlichkeiten sind etwa Ohrfeigen, Fusstritte oder das Bewerfen mit Gegenständen von einigem Gewicht. Von einer einfachen Körperverletzung wird gesprochen, wenn Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern (z.B. bei Knochenbrüchen oder Hirnerschütterungen etc.).

Das Bundesgericht hatte sich nun unlängst mit einem Fall zu befassen, bei dem ein Vater seiner ungehorsamen 14-jährigen Tochter, welche sich öfters

ohne Erlaubnis oder zu lange im Ausgang aufhielt, den Kopf kahl geschoren hat, um sie am weiteren Ausgehen zu hindern. Zuvor hatten die überforderten Eltern (offenbar vergeblich) Hilfe beim Sozialdienst gesucht und sogar eine Fremdplatzierung in Betracht gezogen. Der Vater machte vor Bundesgericht geltend, es handle sich um eine blossе Tätlichkeit, wogegen das Bundesgericht wohl zu Recht argumentierte, dass der Kahlschnitt nicht unerhebliche Auswirkungen auf die körperliche und psychische Integrität der Tochter gehabt habe. Zwar habe der Eingriff keine (körperlichen) Schmerzen verursacht, jedoch das Wohlbefinden und Sozialleben der Tochter beträchtlich und längerfristig gestört. Dementsprechend ging das Bundesgericht bei der Zufügung einer Kahlrasur von einer einfachen Körperverletzung aus und wies die Beschwerde des Vaters ab (BGE 6B 733/2007 vom 19. Juni 2008).

Derartige gewaltsame «Erziehungsmethoden» sind keine Lappalien und müssen angemessen geahndet werden, auch wenn hier offensichtlich eher eine Überforderung als böser Wille Grund für diese väterliche Strafaktion war. Dies rechtfertigt jedoch mit Sicherheit die Tat nicht.